Haushaltssatzung der Gemeinde Ziethen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.02.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 24.04.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	705.800	EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.166.800	EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-461,000	EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	675.200	EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.134.100	EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-458.900	EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.488.800	EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.210.000	EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-721.200	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen		
wird festgesetzt auf	652.700	EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.661.700 EUR

¹ Einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
a) b)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	-61	v. H. v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	381	v. H

§ 6 Amtsumlage

nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,7128 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

- 1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- 2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- 3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- 4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

- Zum Ergebnishaushalt
 Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.182.574,00 EUR.
- Zum Finanzhaushalt
 Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des
 Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

-1.055.969,61 EUR.

Zum Eigenkapital
 Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

56.980,72 EUR.

Ziethen, den 25.04.2024



Grimm
1. stellv. Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 24.04.2024 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß §2 der Haushaltssatzung

Vom Gesamtbetrag i. H. v. 652.700 € wird abweichend vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag i. H. v. 302.700 € (in Worten: dreihundertzweitausendsiebenhundert Euro) genehmigt.

2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.661.700 € (in Worten: eine Million
sechshunderteinundsechzigtausendsiebenhundert Euro) wird gern. § 53 Abs. 3 Kommunalverfassung
für das Land Mecklenburg-Vorpommern
(KV M-V) genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Montag, den 29.04.2024 bis zum Freitag, den 10.05.2024 im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, FB Finanzen, Dorfstraße 68 A, 17390 Ziethen während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Ziethen, den 25.04.2024



1. stellv. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf <u>www.amt-</u> <u>zuessow.de</u>, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 26.04.2024

Veröffentlichung einer Textfassung am 12.06.2024 "Züssower Amtsblatt" Nr. 06/ 2024

Amt Züssow

Datum: 26.04.2024 Unterschrift: gez. S.Fiedler im amtlichen Bekanntmachungsblatt

